



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2006	Heilbad Heiligenstadt, den 23.05.2006	Nr. 16
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung	... 61
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Landkreis Eichsfeld aus besonderem Anlass 4. Juni 2006 – „Krengeljägerfest“ in 37339 Leinefelde-Worbis	... 63
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Freistaat Thüringen, Landesamt für Straßenbau, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Schillerstr.6, 99706 Sondershausen</u> Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0029/2006-1121-09 - Gemarkungen Beuren , Leinefelde	... 64
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0033/2006-1122-09 - Gemarkungen Breitenbach, Leinefelde, Worbis	... 65

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1246;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Auf Grundlage der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 09. Mai 2006 eBAnz AT28 2006 V1 wird hiermit

1. gemäß § 1 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung die gesamte Fläche des Landkreises Eichsfeld als Gebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).
2. Für die in der Geflügel-Aufstallungsverordnung geforderten virologischen Untersuchungen auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wird das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV), Abt. Veterinäruntersuchung in Bad Langensalza bestimmt.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen im Kreisgebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweise:

Nach § 1 Abs. 4 hat jeder der Geflügel in Freilandhaltung halten will, dieses dem Veterinäramt spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seiner Adresse und dem Standort des Geflügels schriftlich anzuzeigen.

Geflügelhalter, die bis zum 19. Mai 2006 ihrer zusätzlichen Meldepflicht beim Landwirtschaftsamt in Leinefelde nach Viehverkehrsverordnung nicht nachgekommen sind, haben mit einer empfindlichen Geldbuße zu rechnen.

Für Enten- und Gänsehalter gilt:

Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (1 Abs. 5 Satz 1). Der Geflügelhalter muss sicherstellen, dass die Tiere monatlich virologisch mittels Rachen- oder Kloakentupferproben auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden.

Auf die virologische Untersuchung kann verzichtet werden, wenn Enten und Gänse zusammen mit anderem Geflügel gehalten werden. Diese Tiere übernehmen dann die Funktion von Kontrolltieren hinsichtlich des Vorliegens einer möglichen Influenza-A-Virus-Infektion.

Hierbei muss die in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden.

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60

Verendet eines der Kontrolltiere, hat der Tierhalter dieses verendete Tier auf das Vorliegen einer Infektion mit Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 im TLLV Bad Langensalza untersuchen zu lassen. Verendete Tiere können beim Veterinäramt mit genauer Angabe der Adresse abgegeben werden.

Führen eines Bestandsregisters und Einhaltung allgemeiner Schutzvorschriften:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freige gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

Nachweispflicht virologischer Untersuchungen:

Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

Abgabe von Geflügel:

Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

Ahndung von Verstößen:

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedenplatz 8, 37308 Heiligenstadt einlegen.

Im Auftrag

gez.DVM Hänniger
Amtsleiter

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Landkreis Eichsfeld aus besonderem Anlass 4. Juni 2006 – „Krengeljägerfest“ in 37339 Leinefelde-Worbis

Der Landkreis Eichsfeld ist auf Grund des § 28 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), in der zur Zeit gültigen Fassung vom 01. Juni 2004 (GVBl. S. 589) ermächtigt, zusätzliche Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung freizugeben.

Auf Grund des § 14 LadSchlG wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des „Krengeljägerfestes 2006“ in 37339 Leinefelde-Worbis dürfen im Ortsteil Worbis alle Verkaufsstellen am Sonntag, den 04. Juni 2006 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 16 vom 23.05.06 in Kraft.

Heiligenstadt, den 23. Mai 2006

Der Landrat

Freistaat Thüringen, Landesamt für Straßenbau, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Schillerstr.6, 99706 Sondershausen,

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0029/2006-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

20-kV- Mittelspannungsfreileitung und Kabel, Umspannwerk Leinefelde – Trafostation Beuren WAB

mit einer Schutzstreifenbreite von **15 m** für die Freileitung sowie **1 m** für das Kabel gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Beuren, Flur 1, Flurstück **105, 107/1, 117,**
 Flur 2, Flurstück **337/1, 340/1, 344/1, 344/2, 344/3, 344/4, 344/5, 345/1, 345/2, 348/1, 348/2, 351/1, 351/2, 351/3, 351/4, 351/5, 352/1, 353, 354, 355/1, 363/1, 369/1, 372/2, 372/3, 374/1, 375/1, 378/1, 379, 382/1, 383/1, 386/1, 390/1, 397/1, 399/1, 402/1, 408/2, 408/3, 412/1, 414/1, 418/1, 419/1, 425/1, 425/2, 425/3, 426/1, 426/2, 436/1, 436/2, 809, 828, 830, 832, 833, 1246/351, 1346/349, 1516/347, 1517/347, 1521/336**

Leinefelde, Flur 6, Flurstück **190/4, 190/5, 191/7, 191/12, 194/2, 231/4, 236/5, 239, 262/4, 262/6, 267, 271/3, 274/6, 334/4, 343/1, 345/13, 347/1, 348, 354/3, 374/7, 375/3, 375/4, 523/347, 526/347,**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 16.05.2006

Freistaat Thüringen
 Landesamt für Straßenbau
 Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
 Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
 gez. Lampe
 Außenstellenleiterin

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0033/2006-1122-09 - Gemarkungen Breitenbach, Leinefelde, Worbis

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das bestehende

20-kV-Mittelspannungskabel Umspannwerk Leinefelde - Trafostation Worbis Wasserwerk WBS 10

mit einer Schutzstreifenbreite von **1,50 m** (Doppelleitung) gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Breitenbach,	Flur 4, Flurstück	29, 118/1, 150/3, 151, 318, 329, 475/146, 483/24, 484/25, 485/31, 498/102,
	Flur 10, Flurstück	290, 293, 342, 343, 351, 352, 376, 589/151, 593/175, 594/176, 595/179, 597/183, 598/184, 623/289, 626/294, 628/299,
Leinefelde,	Flur 1, Flurstück	258, 405, 545, 662/1, 663/1, 673/1, 674, 675/1, 682/1, 682/2, 683/1, 697/2, 700/1, 703/2, 703/3, 706/1, 708/1, 710/1, 711, 720/1, 727, 833/1, 835/1, 838/1, 840, 842, 843, 865, 866, 960/1, 991/1, 992/1, 1000/1, 1026/1, 1039/1, 1045, 1047, 1048, 1050, 1052/1, 1273/701, 1274/700, 1275/700, 1276/700, 1552/1004, 1555/1026, 1564/710, 1573/673, 1596/969, 1607/690, 1608/689,
	Flur 2, Flurstück	2, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 6, 7/1, 11, 12/1,
	Flur 6, Flurstück	1, 59/5, 61/1, 231/4, 235/3, 236/5, 243, 627/2, 262/3, 262/4, 262/6, 271/3, 274/6, 334/4, 348, 354/3, 375/3, 375/4, 532/229, 533/230,
Worbis,	Flur 7, Flurstück	148/1, 438/149,
	Flur 8, Flurstück	215/31, 218/42, 219/45, 229/51,

können den eingereichten Antrag sowie die beigegefügteten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 16.05.2006

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin